Entlassung aus dem Krankenhaus weder bei der kinderreichen Familie Schmid, noch im Armenhaus Oberhelfenschwil versorgt werden, sondern sollte zu einer ehrenwerten kinderlosen und in hygienischen Dingen sehr sorgfältigen Familie gebracht werden. Die Kindesmutter habe sich der Kommission gegenüber zu anderweitiger Versorgung des Kindes bereit erklärt. Allerdings müßte die Zustimmung und die regelmäßige Kontrolle für diese Versorgung vorbehalten werden. Abgesehen von diesen gesundheitlichen Motiven könne aber auch in Anbetracht der Ernährungsverhältnisse und aus erzieherischen Gründen von einer ferneren Unterbringung des Kindes in der Familie Schmid keine Rede mehr sein. Es scheine zwar, daß die Rekurrentin dem Kind wirklich anhänglich sei, allein sie müsse sich nach der dritten ausserehelichen Geburt das Zutrauen erst wieder verdienen. Es werde ihr auch nicht leicht sein, bei einem Monatslohn von Fr.90.- das Kostgeld für sich und das Kind aufzubringen.

Auf Bericht und Antrag des Justizdepartementes zieht der Regierungsrat in Erwägung:

1. Es ist durch die zuständigen Instanzen übereinstimmend festgestellt worden, daß das Kind der Rekurrentin in seinem leiblichen und geistigen Wohl gefährdet ist.

2. Es ist von der Rekurrentin keine zuverlässige Gewähr geboten, daß in Zukunft die mangelhafte Kindespflege behoben wird, gegenteils lassen der bisherige Lebenswandel und die prekären finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin die Vermutung aufkommen, daß das Kind auch fernerhin bei einem längeren Verbleiben bei der Rekurrentin körperlich und geistig Schaden nehme.

3. Es sind somit die Voraussetzungen der Kindeswegnahme im Sinne des Art.284 Zivilgesetzbuch in concreto gegeben. Dazu kommt, daß die Rekurrentin als ausserehelliche Kindesmutter nicht kraft Gesetzes die elterliche Gewalt besitzt, sondern daß es in dem Ermessen des Waisenamtes liegt, ihr die elterlichen Rechte zu geben oder aber das Kind unter Vormundschaft zu stellen (Art.311, Absatz 2, Zivilgesetzbuch).

Darnach wird

beschlossen:

Die Beschwerde sei abgewiesen.